

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

zum Vertrag über die Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer (AN) nach näherer Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen, diejenigen Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten – und nach Vertragsschluss ggf. weiter entwickelten – Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Der AN hat eine technisch und wirtschaftlich einwandfreie Planung zu erbringen und die Leistungen der bauausführenden Unternehmer sorgfältig zu überwachen.
- 1.2 Einhaltung der Zielvorgaben / Zielvorstellungen des Auftraggebers (AG).
 - 1.2.1 Der AN hat alle Anordnungen des AG unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele, Terminziele oder sonstigen Vorgaben gefährden. Hat der AN insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie dem AG in begründeter Form in Textform zu übermitteln.
 - 1.2.2 Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich in Textform zu unterrichten, sobald erkennbar wird, dass die Verwirklichung der in § 1 des Vertrages genannten Zielvorgaben / Zielvorstellungen des AG mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf gefährdet ist. Er hat dabei die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele, insbesondere die Baukostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.
- 1.3 Billigt der AG Planungsergebnisse des AN im Rahmen einer Leistungsphase für die weitere Bearbeitung, ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

2. Bestandteile/Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Grundlagen des Vertrages sind alle für den Vertragsgegenstand und für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen; insbesondere:
 - 2.1.1 Die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.
 - 2.1.2 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
 - 2.1.3 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650 p ff. i.V.m. §§ 631 ff. und §§ 650 a ff. BGB).
- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.
- 2.3 Die Vertragsgrundlagen ergänzen einander. Soweit innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen oder zwischen verschiedenen Vertragsgrundlagen Widersprüche bestehen, sind Inhalt und Umfang der vom AN geschuldeten Leistung durch Auslegung zu ermitteln. Dabei gilt, dass Bestimmungen

dieses Vertrages im Zweifel Vorrang vor Regelungen in sonstigen Vertragsgrundlagen haben: Texte und Zeichnungen in den Vertragsgrundlagen ergänzen sich; soweit sich textliche und zeichnerische Darstellungen widersprechen, haben im Zweifel zeichnerische Darstellungen den Vorrang. Bei fortzuschreibenden Vertragsgrundlagen gilt im Zweifel die jeweils jüngste Fassung.

3. Leistungsumfang des Auftragnehmers

- 3.1 Die vom AG vorgegebenen (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen sind für den AN verbindlich. Entstehen Widersprüche zwischen verschiedenen Zielvorstellungen des AG, zwischen den Zielvorstellungen des AG und den anerkannten Regeln der Technik bzw. zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, hat der AN den AG entsprechend aufzuklären und zu unterrichten sowie Entscheidungshilfen zu geben und Entscheidungsalternativen zu formulieren. Die Entscheidung ist dann durch den AG zu treffen.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, die für die Vertragserfüllung erforderlichen Kostenermittlungen auf Basis der zum Vertragsschluss aktuell geltenden DIN 276 durchzuführen und fortzuschreiben und sie dem AG jeweils unverzüglich vorzulegen sowie die Kostenkontrolle für jede Kostengruppe auf der Grundlage einer jeweils fortgeschriebenen und verfeinerten Kostenzusammenstellung über sämtliche Kosten einschließlich Baunebenkosten durchzuführen. Die geschuldete ständige Kostenkontrolle setzt eine fortlaufende Aktualisierung und Fortschreibung voraus. Dies gilt auch bei einer sukzessiven Ausschreibung einzelner Gewerke.
- 3.3 Der AN wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem AG ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.
- 3.4 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z. B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) zulässig. Im Falle des Subunternehmereinsatzes ist der AN verpflichtet, dem AG vor Abschluss entsprechender Verträge das einzusetzende Unternehmen zu benennen.
- 3.5 Werden dem AN Unterlagen vom AG zur Verfügung gestellt, darf er diese Unterlagen an Dritte nur nach **vorheriger** Zustimmung des AG weitergeben.
- 3.6 Der AN ist verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Leistungserfolg haben können, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.7 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG oder von anderen Planungsbeteiligten oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten Bau-, Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der AN in seine Pläne bzw. Planungsleistungen aufzunehmen bzw. einzuarbeiten. Er hat den AG über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf dessen Verlangen darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem AG unverzüglich zu übermitteln.

- 3.8 Der AN hat nach Eingang von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim AG (es gilt das Datum des Posteingangstempels des AG) die Frist von 8 Kalendertagen einzuhalten. **Beachte:** Sollte der AN diese benannte Frist nachweislich nicht einhalten und dem AG dadurch Mehrkosten entstehen, werden diese dem AN weiterberechnet.

Die Rechnungen sollen einen Soll-Ist-Vergleich beinhalten sowie eine Begründung bei einer Mengenüber- bzw. Unterschreitung von 10%.

Der AN hat bei der Rechnungsprüfung das Rechnungsdeckblatt des AG zu verwenden.

- 3.9 Vom AN erstellte Leistungsverzeichnisse oder andere Vergabeunterlagen müssen neutral, ohne Hinweis auf den Verfasser, erstellt werden.
- 3.10 Schrift- und Prüfvermerke des AN sind in schwarzer Farbe darzustellen.
- 3.11 In den Vorbemerkungen des durch den AN erstellten Leistungsverzeichnisses sind Formulierungen und Erläuterungen zu Sachverhalten, welche bereits durch den VOB Verordnungstext geregelt sind, grundsätzlich zu unterlassen.

4. Termine und Fristen

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, für die Durchführung des Bauvorhabens und die Erbringung der Leistungen des AN einen Terminplan aufzustellen, fortzuschreiben und ständig zu aktualisieren. Der Terminplan muss alle Termine datumsmäßig ausweisen, alle wesentlichen Tätigkeiten und Schritte enthalten und in der Darstellung entsprechend der Fortschreibung und dem Planungsfortschritt verfeinert werden. Die in dem Terminplan aufgeführten Anfangs-, End- und Zwischentermine sind mit dem AG und den anderen am Bauvorhaben Beteiligten abzustimmen und für den AN verbindlich. Der Terminplan ist so aufzustellen, dass
- a) ein Soll-/Ist-Vergleich möglich ist,
 - b) eine Fertigstellungskurve geführt werden kann,
 - c) die Euro-Gegenwerte der einzelnen Bautätigkeiten (Gewerke) eingetragen werden können als Grundlage für einen in Abstimmung mit dem AG für den Baufortschritt vom AN zu erstellenden Zahlungsplan und dessen Fortschreibung.

Der AN ist verpflichtet, die Lieferung von Unterlagen und Plänen, insbesondere während der Bauzeit (soweit der AN damit beauftragt wird), entsprechend dem Terminplan und stets so rechtzeitig vorzunehmen, dass Planung und Durchführung des Bauvorhabens nicht aufgehalten oder verzögert werden.

- 4.2 Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN auf Kosten des AN an Dritte zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.
- 4.3 Der AN ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.

- 4.4 Der AN ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, dem Prüfstatiker und den Fachingenieuren so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen termingerecht in Abstimmung mit dem AG durchgeführt werden kann.

5. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

Der AN ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind. Der AN darf keine Anordnungen treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des AG in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Baubetriebes bleibt davon unberührt.

Zu diesem Zweck ist er bevollmächtigt, für den AG folgende Erklärungen abzugeben und folgende Rechtshandlungen vorzunehmen:

- Entgegennahme von Bedenkenanmeldungen sämtlicher am Bau Beteiligten, insbesondere gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B, § 3 Abs. 3 VOB/B, § 4 Abs. 1 VOB/B, wobei der AN verpflichtet ist, derartige Bedenken unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen

Beachte: Als Grundlage für Fristen und Fristsetzungen gilt der Posteingang beim AG (Nachweis Posteingangsstempel oder bei digitalen Rechnungen Eingangsdatum der E-Mail).

Die durch diesen Vertrag erteilte Vollmacht umfasst insbesondere **nicht**:

- Die rechtsgeschäftliche Abnahme der Werkleistungen von am Bau Beteiligten i. S. d. § 640 BGB und/ oder § 12 VOB/B
- Die Annahme einer Abtretungsanzeige von am Bau Beteiligten
- Die Erteilung von Änderungs- und/ oder Zusatzaufträgen
- Jegliche Änderung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem AG und sonstigen am Bau Beteiligten
- Die Abgabe von Anerkenntnissen und der Abschluss von Vergleichen jeglicher Art, insbesondere im Zusammenhang mit Rechnungen von am Bau Beteiligten
- Die Vergabe von Aufträgen an Sonderfachleute oder Bauunternehmen
- Den Abschluss, die Anordnung oder die Änderung von Stundenlohnvereinbarungen
- Entgegennahme von Stundenlohnzetteln
- Die Freigabe von Ansprüchen der am Bau Beteiligten auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten
- Die Entgegennahme von rechtsgestaltenden Erklärungen jeglicher Art von am Bau Beteiligten, insbesondere von Mahnungen, Kündigungsandrohungen, Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanmeldungen
- Die Rüge von Mängeln und/oder fehlenden Leistungen einschließlich der Erklärung entsprechender Mahnungen und Inverzugsetzungen
- Die Androhung und/oder Erklärung von Kündigungen gegenüber am Bau Beteiligten
- Die Erklärung von Verzichten jeglicher Art auf Ansprüche des AG.

6. Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

- 6.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Original-Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem AG übersichtlich und vollständig als Kopien der Originale oder auf Verlangen des AG als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen.

Nach Beendigung des Vertrages sind dem AG darüber hinaus auch alle weiteren Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. die Bewirtschaftung des Objektes erforderlich sind. Der AN hat dem AG dessen Unterlagen spätestens bei der Abnahme zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.

- 6.2 Alle zeichnerischen Unterlagen sind in Papierform sowie als Datenträger in dxf- oder dwg- Format und PDF-Format zu übergeben. Die übergebenen Zeichnungen sind in einem Pläne-Index zusammenfassend darzustellen. Die Übergabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt als pdf- sowie als GAEB-DATEI und im IFC-Format (1-fach).
- 6.3 Der AN hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen bis zur Freigabe durch den AG als »Vorabzug« zu kennzeichnen. Die von dem AG freigegebenen zeichnerischen Unterlagen hat der AN als »Entwurfsverfasser« oder »Planverfasser«, die übrigen Unterlagen als »Verfasser« zu unterzeichnen.
- 6.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen.

7. Änderungsbegehren / Änderungsvereinbarung

- 7.1 Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des AG gilt § 650 q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650 b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:
 - 7.1.1 Das Änderungsbegehren des AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.
- 7.2 Spricht der AG ein Änderungsbegehren aus, treffen die Parteien möglichst eine Änderungsvereinbarung im Sinne von § 650 q Abs. 1 i.V.m. § 650 b BGB, die eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung enthalten soll.
 - 7.2.1 Der AN wird dem AG hierfür unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens ein schriftliches und prüfbares Honorarangebot über die infolge des Änderungsbegehrens begehrte Mehr- oder Mindervergütung mit üblichen Preisen nach folgender Maßgabe unterbreiten:
 - Bei Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB (nicht notwendige Änderungen), die dem Anwendungsbereich der HOAI unterliegen und preisrechtlich verbindlich geregelt sind, hat die Vergütung der Änderungsleistung mit dem Honoraranteil zu erfolgen, der preisrechtlich auf die geänderte Leistung entfällt.
 - Bei Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB (nicht notwendige Änderungen), für die eine Vergütung frei und ohne die preisrechtlichen Regelungen der HOAI vereinbart werden kann, ist das Nachtragsangebot auf Grundlage des geschätzten Stundenaufwands und der in § 5 des Vertrags vereinbarten Stundensätze zu erstellen und auf dieser Basis möglichst zu pauschalisieren.
 - 7.2.2 Enthält die Änderungsvereinbarung keine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung oder ordnet der AG die Änderung nach Maßgabe von § 650 q Abs. 1 i.V.m. § 650 b Abs. 2 BGB an, steht dem AN bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 650 c Abs. 3 BGB ein Anspruch auf Abschlagszahlung nach näherer Maßgabe des § 632 a BGB zu. Grundlage

für den Anspruch auf Abschlagszahlung ist das nach näherer Maßgabe der vorstehenden Ziff. 7.2.1 vom AN erstellte Nachtragsangebot. Übersteigt die angebotene Vergütung den Rahmen des Üblichen, steht dem AN ein Anspruch auf Abschlagszahlung in Höhe des Üblichen zu.

7.2.3 Bei Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 2 BGB (notwendige Änderungen) gelten die vorstehenden Ziffern 7.2.1 und 7.2.2 nur dann und insoweit, als die Gründe die die Änderung notwendig machen, auf einer vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung des AG beruhen, oder wenn die Notwendigkeit der Änderung für den AG bei Vertragsschluss erkennbar war. Dies gilt auch für etwaige Beschleunigungsmaßnahmen, die erforderlich werden, um eine Zielvorstellung in zeitlicher Hinsicht (im Sinne von § 650 p BGB) erreichen zu können. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, liegt das Risiko notwendiger Änderungen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele einzuhalten, beim AN.

7.3 Erbringt der AN geänderte Leistungen ohne ein Änderungsbegehren des AG, besteht insoweit ein Vergütungsanspruch des AN nur, wenn er vor Ausführung schriftlich dem AG angezeigt hat, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt und der AG in Kenntnis dessen der Durchführung der Leistungen zustimmt. Im Falle der Zustimmung gilt hinsichtlich der Vergütung das in vorstehender Ziffer 7.2 Vereinbarte.

7.4 Aus Unterbrechungen und Verzögerungen des Projektes kann der AN nur unter den Voraussetzungen eines entsprechenden gesetzlichen Anspruchs (z.B. §§ 280 ff; 286 ff; 642 BGB) Ansprüche herleiten.

8. Abrechnung und Zahlung

8.1 Abschlagszahlungen werden für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenen bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

8.2 Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der AN sie prüffähig abzurechnen.
Die Rechnung ist übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage 1 und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten) des Vertrages in der Rechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

8.3 Abschlagszahlungen mit einer Rechnungssumme < 100.000 € netto werden binnen 21 Tagen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen mit einer Rechnungssumme > = 100.000 € netto, sowie Schlusszahlungen werden binnen 30 Tagen nach Zugang fällig.

9. Honorar / Nebenkosten

9.1 Alle Vergütungsregelungen sind vor Beginn der Leistungen schriftlich zu vereinbaren.

9.2 Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung

des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.

Der AN hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem AG zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

Unterlässt der AN eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des AG bei der Prüfung, z.B. durch die Einschaltung eines Sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der AG die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.

10. Haftung / Verjährung

10.1 Die Rechte des AG aus Pflichtverletzungen des AN wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Sämtliche Ansprüche des AG gegen den AN verjähren, ebenso wie sämtliche Ansprüche des AN gegen den AG, innerhalb der gesetzlichen Fristen.

11. Urheberrecht / Nutzungsrechte

11.1 Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 11.1 bis 11.5.

Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des AN darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass die aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Gegen fachliche Weisungen des AG kann der AN nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

11.1.1 Der AG darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung/ Vervielfältigung des ausgeführten Werks benutzt werden.

11.1.2 Der AG darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn die vom AG vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des AN hinter dem Gebrauchsinteresse des AG zurücktreten muss.

In diesem Fall wird der AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit der Änderung einverstanden ist.

11.1.3 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der

AG das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern. Nummer 11.1.2 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des AG das Interesse des AG an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung hören.

11.1.4 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige Belange des AG durch die Veröffentlichung berührt werden.

11.2 Liegen die Voraussetzungen von Nummer 11.1 nicht vor, darf der AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom AN nicht an Dritte weitergegeben werden.

11.3 Der AG kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

11.4 Für den Fall, dass der Auftrag des AN vor Vollendung des Bauwerks endet, räumt der AN dem AG schon jetzt das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) ein, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen.

11.5 Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem AN nicht zu.

12. Kündigung

12.1 AN und AG sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt.

12.2 Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den AG insbesondere dann vor, wenn

- er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat,
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer ein Festhalten des AG am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann oder
- der AN seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Möglichkeit zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.

12.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.

- 12.4 Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch den AG sowie im Falle der einvernehmlichen Vertragsaufhebung (ohne dass die Vertragsaufhebung aus einem vom AN zu vertretenden Grunde veranlasst worden wäre), behält der AN den Anspruch auf das vertragliche Honorar auch für die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart und dasjenige, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Die ersparten Aufwendungen werden mit 95 % des Honorars der noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, sofern nicht der AG höhere, oder der AN geringere Ersparnisse nachweist. Anderweitiger Erwerb ist von dieser Pauschalierung nicht umfasst und zusätzlich zu berücksichtigen.

- 12.5 Im Falle einer Vertragsbeendigung auf Grund einer von dem AG ausgesprochenen Kündigung oder eine einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, von dem AN zu vertretenden Grund hat der AN lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen soweit die erbrachten Leistungen für den AG zumutbarer Weise verwertbar sind. Sofern ein Anspruch des AG gegen den AN auf Schadensersatz und/oder auf Mehrkostenerstattung besteht, ist der AG berechtigt, mit diesem Anspruch die Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des AN zu erklären.
- 12.6 In sonstigen Kündigungsfällen (Kündigung aus wichtigem Grund durch den AN sowie Kündigung aus einem wichtigen, aber nicht von dem AN zu vertretenden Grund durch den AG) hat der AN Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Daneben bestehende gesetzliche Ansprüche (wie insbesondere Schadensersatzansprüche oder ein Entschädigungsanspruch gemäß § 642 BGB) bleiben unberührt.

13. Streitigkeiten / Gerichtsstand

- 13.1 Entstehen bei der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern, werden die Parteien zunächst versuchen, den Streit auf gütlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 13.2 Sofern die Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Abs. 1 ZPO vorliegen, ist Wahlgerichtsstand auch der Ort, an dem die tatsächlichen Bauleistungen im Schwerpunkt ausgeführt werden. Sind nur Planungsleistungen Gegenstand des Auftrages, ist Wahlgerichtsstand der Sitz des AG.